OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351423/3/KLi

Datum:
Linz, 13. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 2. August 2023 der T F, geb. x, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20. Juli 2023, GZ: SJF/SH, betreffend eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), wegen Kürzung der Leistung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Juli 2023, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführerin (in der Folge. Bf) mit Bescheid vom 3. März 2023 eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen, befristet bis 31. August 2023 zuerkannt worden sei.

Aufgrund mangelnder Bemühung und Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft und zur Qualifikation auf dem österreichischen Arbeitsmarkt werde die Leistung der Sozialhilfe für die Bf wie folgt gekürzt:

„a) Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG
Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG
2. Stufe mit 20% für drei Monate
Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt erfolgt eine Kürzung der mit dem oben bezeichneten Bescheid zuerkannten Sozialhilfeleistung gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG im Ausmaß von 20% für die Dauer von drei Monaten, beginnend ab Juni 2023.“

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf sei mit Bescheid vom 3. März 2023 eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zugesprochen worden. Der Bf sei im Zuerkennungsbescheid unter den Hinweisen gemäß Punkt 3 Folgendes aufgetragen worden:

„Es wird Ihnen aufgetragen, Ihre Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gemäß § 1 Abs. 2 Z 5, § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie gemäß § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass Sie der Behörde ab sofort 20 schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes) im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen (zB laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate, etc, wobei der Behörde Kopien diese Jobausschreibungen und Jobinserate vorzulegen sind) gemäß Ihrer Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und damit auch im Bereich von Hilfs- und Reinigungstätigkeiten pro Monat bzw. fünf Bewerbungen pro Woche nachweislich und spätestens bis zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht, mit Beifügung der Jobinserate sowie der schriftlichen Bewerbungen samt Lebenslauf, über den Verlauf und das

Resultat dieser Bewerbungen vorlegen, wobei die Beibringung einer bloßen Liste mit Firmenstempeln ausdrücklich nicht als Nachweis von ordnungsgemäßen und sachgemäßen Stellenbewerbungen gewertet wird.“

Am 21. Mai 2023 habe die Bf der belangten Behörde ein E-Mail gesendet. Am 22. Mai 2023 und am 12. Juli 2023 sei die Bf nochmals auf ihre Bewerbungspflicht hingewiesen worden. Ebenfalls sei der Bf am 12. Juli 2023 ein Kürzungsbescheid über 10% für den Monat Mai 2023 zugesendet worden, da sie keine einzige Bewerbung bei der belangten Behörde eingebracht habe.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen habe die belangte Behörde die Bf ausdrücklich auf § 19 Oö. SOHAG hingewiesen und zur Einhaltung dieser Normen ermahnt und es sei ihr die Rechtsbelehrung erteilt worden, dass die Leistungen der Sozialhilfe im Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen stufenweise gekürzt oder zur Gänze nicht mehr gewährt werden könnten.

Es sei festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs um kein arbeitsloses Grundeinkommen handle, vielmehr würden diese Leistungen vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig gemacht. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe setze gemäß §§ 3 Abs. 5, 6 Abs. 5 Z 2 und 12 Abs. 1 Oö. SOHAG die dauernde Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft sowie die Qualifikation für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und das Bemühen um die Abwendung, Milderung und Überwindung der sozialen Notlage voraus. Auch aus dem im Oö. SOHAG festgelegten Subsidiaritätsprinzip gemäß § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG ergebe sich, dass arbeitsfähige Personen ihre Arbeitskraft in einer ihnen zumutbaren Weise einzusetzen hätten.

Nach dem festgestellten Sachverhalt liege keiner der absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG vor. Die Bf gelte laut AMS als arbeitsfähig und erhalte eine tägliche Leistung des AMS.

Der Bf sei mit Zuerkennungsbescheid vom 3. März 2023 aufgetragen worden, jeden Monat 20 Eigenbewerbungen spätestens bis zum 15. des Folgemonats einzubringen. Bis zum Tag des aktuellen Bescheides habe die Bf keine einzige Bewerbung eingebracht. Die Bf sei nachweislich aufgeklärt worden, dass sie ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen habe, da ansonsten ihre Leistung gekürzt werde.

Aufgrund ihrer mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und der Verweigerung zur Qualifizierung für den österreichischen Arbeitsmarkt sowie der diesbezüglichen Pflichtverletzung sei eine Kürzung im Ausmaß von 20% für die Monate Juni, Juli und August 2023 vorzunehmen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 2. August 2023. Zusammengefasst brachte die Bf vor, sie habe am 17. Juli 2023 einen Bescheid mit der ersten Kürzungsstufe mit 10% für Mai 2023 erhalten, was darauf zurückzuführen sei, dass sie bis dato keine 20 Bewerbungen pro Monat nachgewiesen habe. Das sei daran gelegen, dass sie gesundheitlich erheblich beeinträchtigt sei, weshalb sie auch dem Kreis der begünstigt behinderten Menschen angehöre, was der belangten Behörde bekannt sei.

Sie sei zwar beim AMS gemeldet, dort jedoch nicht im normalen Vermittlungsbereich. Stattdessen befinde sie sich bei der „Stand Up pro mente“ in Betreuung, wo es u.a. um die Stabilisierung gehe. Trotz ihrer schlechten gesundheitlichen Verfassung habe sie sich aufgrund des Bescheides mit der ersten Kürzungsstufe sofort an das Suchen von Vollzeit-Stellenangeboten und an das Aufsetzen von Bewerbungsschreiben gemacht.

Dann habe sie wider Erwarten einen erneuten Bescheid nur drei Tage nach dem ersten Kürzungsbescheid erhalten, in dem die zweite Kürzungsstufe für drei Monate mitgeteilt worden sei. Der Abstand zwischen dem ersten und dem zweiten Kürzungsbescheid sei derart kurz gewesen, dass ihr eine entsprechende Reaktion auf den ersten Kürzungsbescheid nicht möglich gewesen sei. Außerdem sei der Stichtag für den Nachweis der Bewerbungen jeweils der 15. des Folgemonats. Da sie jedoch bemüht gewesen sei, den Grund für die Kürzung sofort zu beheben, habe sie nicht bis zum 15. des Folgemonats gewartet, sondern sofort mit dem Suchen nach 20 Stellenangeboten begonnen, sie habe Bewerbungen verfasst und diese der belangten Behörde nachgewiesen.

Trotz ihrer Bemühungen müsse sie nun die zweite Kürzungsstufe in Kauf nehmen, was den Grund für ihre Beschwerde darstelle.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

In diesem Vorlageschreiben brachte die belangte Behörde vor, sie habe der Bf mit Bescheid vom 3. März 2023 Sozialhilfe zuerkannt. Unter den Hinweisen sei ihr in Punkt 3 aufgetragen worden, ihre Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft nachzuweisen und monatlich 20 Bewerbungen einzubringen. Mit E-Mails vom 22. Mai 2023, vom 28. Juni 2023 und am 12. Juli 2023 habe die Bf bei der belangten Behörde hinsichtlich einer Entbindung von ihrer Bewerbungs- und Bemühungspflicht angefragt. In Beantwortung ihrer Anfragen sei sie nochmals auf die Einbringung von Bewerbungen hingewiesen worden.

Nach den Feststellungen würde bei der Bf keiner der absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft vorliegen. Sie gelte laut dem AMS als arbeitsfähig und erhalte Notstandshilfe.

Die Bf habe keine Bewerbungen eingebracht, weshalb am 12. Juli 2023 der Kürzungsbescheid für ein Monat im Ausmaß von 10% erlassen worden sei. Da bis zum 15. Juli 2023 ebenfalls keine Bewerbungen eingebracht worden seien, sei ein weiterer Kürzungsbescheid über 20% für drei Monate erlassen worden.

Die Bf habe zum ersten Mal am 14. August 2023 Bewerbungen eingebracht, welche sie im August verfasst habe.

Mit ihrer Beschwerde richte sich die Bf ausschließlich gegen den zweiten Kürzungsbescheid.

I.4. Mit Eingabe vom 10. Oktober 2023 schilderte die Bf nochmals den chronologischen Ablauf des Verfahrens vor der belangten Behörde. Ebenso wies sie darauf hin, dass sie die Frist für die Vorlage von Bewerbungsschreiben am 15. August 2023 eingehalten habe.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht, sowie Einsicht in die Beschwerde vom 2. August 2023 und in das ergänzende Vorbringen der Bf vom 10. Oktober 2023. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Außerdem hat keine der Parteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf ist am x geboren. Am 1. März 2023 stellte sie bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

II.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. März 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Bf eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedung des Wohnbedarfs zuerkannt; nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG; zusätzlich erhält sie einen Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG.

Der Ausgangswert für alleinstehende Personen beträgt 1.053,64 Euro, der Zuschlag für Personen mit Behinderung beträgt 189,66 Euro, woraus sich ein Gesamtbetrag von 1.243,30 Euro ergibt. Abzüglich der Notstandshilfe in der Höhe von 856,52 Euro und der Wohnbeihilfe in der Höhe von 133,20 Euro ergibt sich eine monatliche Sozialhilfeleistung in der Höhe von 253,58 Euro.

Zusätzlich wurde der Bf Nachfolgendes aufgetragen:

„Es wird Ihnen aufgetragen, Ihre Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gemäß § 1 Abs. 2 Z 5, § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie gemäß § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass Sie der Behörde ab sofort 20 schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes) im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen (zB laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate, etc, wobei der Behörde Kopien dieser Jobausschreibungen und Jobinserate vorzulegen sind) gemäß Ihrer Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und damit auch im Bereich von Hilfs- und Reinigungstätigkeiten pro Monat bzw. fünf Bewerbungen pro Woche nachweislich und spätestens bis zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht, mit Beifügung der Jobinserate sowie der schriftlichen Bewerbungen samt Lebenslauf, über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorlegen, wobei die Beibringung einer bloßen Listen mit Firmenstempeln ausdrücklich nicht als Nachweis von ordnungsgemäßen und sachgemäßen Stellenbewerbungen gewertet wird.“

II.3. Der Bescheid wurde der Bf postalisch zugestellt; sie behob diesen jedoch nicht, weshalb er als ordnungsgemäß zugestellt gilt.

Am 11. Mai 2023 übernahm die Bf den Bescheid persönlich bei der belangten Behörde.

II.4. Mit Bescheid vom 12. Juli 2023, GZ: SJF/SH, wurde die der Bf gewährte Leistung der Sozialhilfe wie folgt gekürzt:

„a) Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG
Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG
1. Stufe mit 10% im 1. Monat:
Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt erfolgt eine Kürzung der mit dem oben bezeichneten Bescheid zuerkannten Sozialhilfeleistung gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG im Ausmaß von 10% für den Mai 2023.“

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bf keine einzige Bewerbung eingebracht habe.

II.5. Die Bf erhob gegen diesen Bescheid keine Beschwerde.

II.6. In weiterer Folge erging der zu Punkt I.1. dargestellte Bescheid, wogegen sich die zu Punkt I.2. dargestellte Beschwerde richtet.

II.7. Bislang ist die Erfüllung der Bemühungspflicht in Form der aufgetragenen Bewerbungen im Akt der belangten Behörde erst ab 14. August 2023 dokumentiert. Davor ist die Erfüllung der Bemühungspflicht nicht nachgewiesen.

Aus einer Kommunikation der Bf mit der belangten Behörde ergibt sich, dass die Bf nach ihrer Mitteilung bald einen längeren stationären Aufenthalt haben werde, woraufhin sie belehrt wurde, dass eine Entbindung von der Bemühungspflicht nur bei Arbeitsunfähigkeit möglich sei; hinsichtlich eines stationären Aufenthaltes sei eine Aufenthaltsbestätigung vorzulegen. Derartige Nachweise sind im Akt nicht dokumentiert. Am 22. Mai 2023 wurde die Bf diesbezüglich auch per E-Mail belehrt. Mit E-Mail vom 28. Juni 2023 wurde die Bf neuerlich über die Vorlage von entsprechenden Nachweisen belehrt und darauf hingewiesen, dass ansonsten die Bemühungspflicht bestehen bleibt und ansonsten die Leistung gekürzt wird. Auch mit E-Mail vom 12. Juli 2023 wurde die Bf nochmals umfassend über die Systeme des Arbeitslosengeldes und der Sozialhilfe informiert und abermals auf ihre Bemühungspflicht hingewiesen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Verhältnisse der Bf ergeben sich aus ihren eigenen Angaben und sind unbestritten.

III.2. Die Erteilung der Leistung mit Bescheid vom 3. März 2023 und die aufgetragene Erfüllung der Bemühungspflicht in Form von entsprechenden Bewerbungen ergeben sich aus dem Akteninhalt.

III.3. Die Zustellung des Bescheides, die Nichtbehebung und die spätere persönliche Übernahme der Bf sind im Akt der belangten Behörde dokumentiert.

III.4. Auch die erste Kürzung mit Bescheid vom 12. Juli 2023 ergibt sich aus dem Akteninhalt.

III.5. Dass die Bf dagegen keine Beschwerde erhoben hat, gesteht sie selbst zu.

III.6. Der nunmehr angefochtene Bescheid und die dagegen erhobene Beschwerde sind unstrittig und werden unter Punkt I.1. (Bescheid) und Punkt I.2. (Beschwerde) wiedergegeben.

III.7. Die Kommunikation zwischen der Bf und der belangten Behörde über die Bemühungspflicht ergibt sich ebenfalls aus dem Akteninhalt.

IV. Rechtslage:

Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1. § 3 Oö SOHAG regelt die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“*

IV.2. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„Leistung der Sozialhilfe
§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

IV.3. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

IV.4. § 7 Oö SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %

d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppen-spezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

IV.5. § 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„§ 12

Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt

insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“

IV.6. § 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. *(Anm: LGBl. Nr, 6/2020)*

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die mit dem angefochtenen Bescheid vom 20. Juli 2023, GZ: SLF/SH, erfolgte Kürzung der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs um 20% für die Monate Juni 2023, Juli 2023 und August 2023.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. März 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Bf zuvor eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedung des Wohnbedarfs zuerkannt, nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG; zusätzlich erhält sie einen Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG.

Zusätzlich wurde der Bf Nachfolgendes aufgetragen:

„Es wird Ihnen aufgetragen, Ihre Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gemäß § 1 Abs. 2 Z 5, § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie gemäß § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass Sie der Behörde ab sofort 20 schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes) im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen (zB laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate, etc, wobei der Behörde Kopien dieser Jobausschreibungen und Jobinserate vorzulegen sind) gemäß Ihrer Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und damit auch im Bereich von Hilfs- und Reinigungstätigkeiten pro Monat bzw. fünf Bewerbungen pro Woche nachweislich und spätestens bis zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht, mit Beifügung der Jobinserate sowie der schriftlichen Bewerbungen samt Lebenslauf, über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorlegen, wobei die Beibringung einer bloßen Listen mit Firmenstempeln ausdrücklich nicht als Nachweis von ordnungsgemäßen und sachgemäßen Stellenbewerbungen gewertet wird.“

Ungeachtet dessen hat die Bf keine Bewerbungen vorgelegt.

Insofern ist in weiterer Folge zu prüfen, ob die Kürzung der zuerkannten Leistung der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gerechtfertigt ist.

V.2. § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG bestimmt, dass Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

V.3. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen)* führen zur Subsidiarität der Sozialhilfe Nachfolgendes aus:

„Das im Abs. 3 festgelegte Subsidiaritätsprinzip von Leistungen der Sozialhilfe ist in der Form bereits im Oö. Mindestsicherungsgesetz enthalten. Die entsprechenden Regelungen zur Anrechnung verfügbarer Mittel finden sich in den §§ 14 bis 16."

Insofern kann zur Auslegung des Subsidiaritätsprinzips auf die Materialien und die bestehende Judikatur zum Oö. Mindestsicherungsgesetz zurückgegriffen werden.

V.4. Die Materialien zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27 GP) halten zu § 6 Abs. 5 Folgendes fest:

„Von besonderer Bedeutung ist Abs. 5, der eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorsieht, ermöglicht. So verfolgen z.B. auch das subsidiäre Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG, die Leistungen nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 oder das Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG das erkennbare Ziel, den Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf zu decken. Der Subsidiaritätsgedanke allein hilft nicht, um die Frage beantworten zu können, ob neben diesen Leistungen zusätzlich bedarfsorientierte Mindestsicherung zu erbringen ist – oder nicht.
Nach der nunmehrigen Regelung ist zur Beantwortung dieser Frage zu prüfen, ob durch die ‚andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde'. Hier zeigt sich z.B. in § 16 Oö. ChG und in § 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 Punkt 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 [...], dass der Gesetzgeber eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungen des jeweiligen Gesetzes angenommen hat. In diesen Fällen kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine soziale Notlage vorliegt. Dem gegenüber kann z.B. beim Kinderbetreuungsgeld aufgrund der Gesetzsystematik (insbesondere der möglichen Bezugsvarianten) nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine Bedarfsdeckung im Auge hatte. Daraus ergibt sich somit, dass in den ersten beiden Fällen ein Parallelbezug ausscheidet, im Fall des Kinderbetreuungsgeldes jedoch eine Aufzahlung aus der bedarfsorientieren Mindestsicherung möglich ist."

V.5. In rechtlicher Hinsicht ist weiterführend festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. nunmehr Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr Sozialhilferechts ist das Prinzip der Subsidiarität (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

V.6. Im Beweisverfahren ist unwiderlegt hervorgekommen, dass der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. März 2023, GZ: SJF/SH, eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedung des Wohnbedarfs zuerkannt wurde, nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG; zusätzlich erhält sie einen Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG. Außerdem wurden der Bf die oben wörtlich wiedergegebenen Bewerbungstätigkeiten und Bemühungen aufgetragen. Die Bf kam diesen nicht nach. In der Beschwerde behauptete sie, gesundheitlich dazu nicht in der Lage zu sein, ohne diese Behauptung zu konkretisieren oder zu belegen.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft denjenigen, der eine ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt – über die ihn stets allgemein treffende Behauptungslast im Verwaltungsverfahren hinaus – eine besondere Verpflichtung, darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung unmöglich war (vgl. die bei Walther/Thienel, Verwaltungsverfahren I2 E139 zitierte Judikatur).

Dies darzutun ist der Bf mit ihrem Vorbringen jedoch nicht gelungen. Da die Bf durch das von ihr gesetzte Verhalten der sie treffenden Bemühungspflicht, selbst zur Überwindung ihrer Notlage entsprechend beizutragen nicht nachgekommen ist, kann auch der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid schon aus diesem Grund nicht als rechtswidrig erkannt werden.

V.7. Darüber hinaus regelt das Oö SOHAG auch ein Sanktions- und Kontrollsystem wie folgt:

V.7.1. Sowohl das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes (SH-GG) als auch das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz sehen ein Sanktionssystem bei Pflichtverletzungen vor.

V.7.2. § 9 SH-GG regelt die Grundsätze eines wirksamen Kontrollsystems und von Sanktionen, die in den jeweiligen Landesgesetzen eine detaillierte Ausführung erhalten.

V.7.2.1. Das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019 idF BGBl. I Nr. 108/2019, sieht bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten Folgendes vor:

„§ 9 (1) Die Landesgesetzgebung hat wirksame Kontrollsysteme einzurichten, um die gesamten tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Bezugsberechtigten periodisch zu überprüfen und die Rechtmäßigkeit des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe sowie deren widmungskonforme Verwendung nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der Ausführungsgesetze sicherzustellen.
(2) Die Landesgesetzgebung hat für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten

Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, für den unrechtmäßigen Bezug, insbesondere aufgrund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie für eine zweckwidrige Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe wirksame und abschreckende Sanktionen vorzusehen, insbesondere Reduktionen bis zur gänzlichen Einstellung sowie Rückforderungen von Leistungen.
(3) Für eine schuldhafte Verletzung der Pflichten gemäß § 16c Abs. 1 IntG sind Leistungskürzungen im Ausmaß von zumindest 25 % über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten vorzusehen."

V.7.2.2. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen)* führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Bei unrechtmäßigem Bezug, zweckwidriger Verwendung von Leistungen, Arbeits- und Integrationsverweigerung (insbesondere bei nicht gehöriger Teilnahme an Deutsch- oder Wertekursen) sowie nachgewiesener Schwarzarbeit sind wirksame Sanktionen, Reduktionen bzw. die völlige Einstellung und Rückforderung der Leistung vorzusehen. Wesentliches Element dabei ist etwa eine unbedingte Meldepflicht von allen entgeltlichen Erwerbstätigkeiten sowie die Pflicht, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung der eigenen Notlage zu bemühen. Hinzuweisen ist auf das – zusätzlich zum allgemeinen strafgerichtlichen Sanktionensystem des StGB – konstruierte Kontroll- und Sanktionenmodell des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (vgl. etwa §§ 10, 24, 25 und 49 AlVG). Als Sanktion für den erstmaligen Pflichtverstoß kommt etwa eine Befristung des Bescheids für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum (z. B. drei Monate) in Betracht. Mehrere Abmahnungen ohne gleichzeitige Leistungskürzung erfüllen jedenfalls nicht den Zweck der Norm. Die Effizienz der tatsächlichen Vollziehung des Gesetzes ist durch Kontrollen der Verwaltung sicherzustellen."

V.7.3. Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz führt die Vorgaben des § 9 SH-GG näher aus.

V.7.3.1. § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG sieht eine abgestufte Kürzung von der Berechnungsgrundlage vor.

V.7.3.2. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine „fiktive" Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen

AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z. B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.
Abs. 5 führt die im § 9 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehene Sanktionsbestimmung im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz (IntG) näher aus. Gemäß § 16c Abs. 1 IntG haben alle Asylberechtigten und Drittstaatsangehörigen, welche eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, eine Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1 IntG) zu unter-zeichnen. Weiters sind sie zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des ÖIF sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses (§ 5 bzw. 16a IntG) verpflichtet, sofern die Leistung der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft ist.
Mit Abs. 6 wird klargestellt, dass die Kürzung vom jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsatz inklusive Alleinerzieherzuschlag und Behindertenbonus, der für die bezugsberechtigte Person anzuwenden ist, vorzunehmen ist und nicht lediglich vom Auszahlungsbetrag der Leistung. Überdies wird festgelegt, dass Kürzungen zunächst vorrangig von der Geldleistung und erst nachrangig von einer allfälligen Sachleistung vorzunehmen sind. Bei Vorliegen von mehreren Pflichtverletzungen sind die einzelnen Kürzungsanteile zusammenzurechnen, wodurch die jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge nicht unterschritten werden dürfen.
Durch Sanktionen nach Abs. 1 bis 6 darf die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung nach Abs. 1 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht gefährdet werden. Abs. 7 sieht vor, dass dieser Wohnbedarf im unerlässlichen Ausmaß in Form von Sachleistungen erfolgen soll. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass dieser Bedarf tatsächlich gedeckt wird.“

V.8. Im Ergebnis hat die Bf keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer Notlage gezeigt, sodass auch ein Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Z 1 Oö SOHAG vorliegt.

V.9. Auch die vormalige Rechtslage nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder sah bei Verstößen gegen die Bemühungspflicht die Möglichkeit von Kürzungen vor.

V.9.1. In einem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, führte der Verwaltungsgerichtshof zur vergleichbaren Bestimmung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes und zur Kürzung der Mindestsicherung um 100 % Nachfolgendes aus:

„25 Zunächst deutet der Wortlaut ‚darüber (über 50 %) hinausgehende Kürzungen' nicht darauf hin, dass eine Kürzung nur bis zu einer bestimmten Grenze möglich sein soll. Auch eine Kürzung um 100 %, also ein gänzlicher Entfall, ist zwanglos von diesem Wortlaut umfasst.
26 Die zitierten Materialien zum Sbg. MSG führen zu § 8 Abs. 5 lediglich aus, dass eine noch weitergehende Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt, also über 50 % hinaus, nur in besonders schwerwiegenden Fällen (insbesondere bei beharrlicher Verweigerung) zulässig sei. Es dürfe jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen und zu keiner Kürzung des zu gewährenden Wohnbedarfs kommen. Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Gesetzgeber auch eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt unter einen bestimmten Wert ausschließen wollte, ergeben sich daraus nicht.
27 Die zitierten Materialien halten sowohl im allgemeinen Teil als auch in den Ausführungen zu § 1 fest, dass das Konzept der Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstelle. Es kenne keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stelle bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar. Würde man - dem Verwaltungsgericht folgend - die Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt auch bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen nur bis zu einem Betrag in der Höhe von 12,5 % des maßgeblichen Mindestsatzes zulassen, so käme dies einem vom Gesetzgeber nicht gewollten bedingungslosen Grundeinkommen in dieser Höhe gleich.
28 Insgesamt ergeben sich somit keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber des Sbg. MSG die von Art. 14 Abs. 4 der Mindestsicherungsvereinbarung - zu deren Erfüllung das Sbg. MSG erlassen wurde (vgl. die zitierten Materialien, Seite 33) - ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit des völligen Entfalls der Leistung in besonderen Fällen nicht ausnützen wollte.
[...]
30 Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, wonach eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 8 Abs. 5 Sbg. MSG unter keinen Umständen auf weniger als 12,5 % des anzuwendenden Mindeststandards zulässig sei, beruht daher auf einer Verkennung der Rechtslage, weshalb das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war."

V.9.2. Außerdem führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Februar 2013, 2011/10/0210, zum Wiener Mindestsicherungsgesetz aus:

„Wenn ein Mindestsicherungsbezieher solche Ansprüche nicht nachhaltig verfolgt, also nicht einmal diese formalen Voraussetzungen zur Geltendmachung seiner Ansprüche nach dem AlVG in zumutbarer Weise erfüllte, so sind diese gesetzlichen Ansprüche, sofern sie der Höhe nach bestimmt sind, gemäß § 10 Abs. 4 WMG, bei der Bemessung des Mindestsicherungsleistung fiktiv zu berücksichtigen."

V.10. Durch das Sanktionssystem in § 19 Oö. SOHAG hat die diesbezügliche Vorgehensweise eine Klarstellung erfahren.

V.11. Auch aus diesem Grund kann der Bescheid der belangten Behörde nicht als rechtswidrig erkannt werden.

V.12. Im Ergebnis ergibt sich sowohl unter Zugrundelegung des Subsidiaritätsprinzips gemäß § 3 Oö. SOHAG als auch der die Bf treffenden Bemühungspflicht gemäß § 12 Oö. SOHAG, sowie des Sanktionssystems gemäß § 19 Oö. SOHAG, dass sie die Voraussetzungen für die Kürzung der Sozialhilfe verwirklicht hat.

Die belangte Behörde hat in Entsprechung des gesetzlich geregelten – stufenweisen – Kürzungssystems des § 19 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG daher in Anwendung der 2. Stufe die Sozialhilfe um 20% für drei Monate gekürzt.

V.13. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung zur Auslegung des Subsidiaritätsprinzips, das seit Beginn der Fürsorgegesetze bzw. Sozialhilfegesetze einen tragenden Grundsatz derselben bildet (VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72; 24.2.2016, Ra 2015/10/0047).

VI.3. Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines jeweiligen Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für die betroffene Bf nach den konkreten Verhältnissen, beispielsweise anhand der Berufsausbildung und -erfahrung, sowie anhand des Gesundheitszustandes, des Alters, in Summe gemessen am konkreten Einzelfall zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer